

II-1559 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 29. August 1980

Zl. 01041/60-Pr.5/80

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.
Dr. Wiesinger und Genossen,
Nr. 737/J, vom 10.7.1980, betr.
Abtretung von Kompetenzen an das
BM.f. Gesundheit und Umweltschutz.

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

729/AB
1980-09-09
zu 737/J

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen, Nr. 737/J, betreffend Abtretung von Kompetenzen an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, soll folgender Maßen beantwortet werden:

Antwort auf Frage 1:

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ist an mich herangetreten, um aus meinem Ressortbereich Kompetenzen übertragen zu erhalten. Nach einigen Gesprächen konnte eine übereinstimmende Auffassung erzielt werden.

Antwort auf Frage 2:

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz werden die Kompetenzen betreffend Natur- und Landschaftsschutz sowie betreffend

- 2 -

Naturhöhlen abgetreten. Außerdem sind Mitwirkungsrechte des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Bereich des Pflanzenschutzgesetzes und des Forstgesetzes hinsichtlich der forstschädlichen Luftverunreinigungen vorgesehen.

Die Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten wird, so wie sie derzeit besteht, an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz abgetreten. Die fachlichen Ergebnisse ihrer Arbeit werden weiterhin auch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehen und in den Wasserwirtschaftskataster Eingang finden.

Die Mitwirkung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz an der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes 1959 soll sich auf folgende Bereiche beziehen:

1. Verordnungen gemäß § 8 Abs. 4 über die Ausübung des Gemeingebrauches.
2. Widerstreitverfahren gemäß § 17.
3. Verordnung gemäß § 31a Abs. 1 über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe.
4. Aufträge gemäß § 33 Abs. 2 zur Anpassung der zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen an die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung.
5. Verordnung gemäß § 33 Abs. 3 über die Bezeichnung jener Wassergüte durch Grenzwerte, die von einem bestimmten Zeitpunkt an durch künstliche Einwirkung nicht unterschritten werden darf.
6. Bestimmung von Schutzgebieten gemäß § 34 Abs. 1 zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit.
7. Verordnung gemäß § 34 Abs. 2 zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen.
8. Sicherung der künftigen Wasserversorgung (§ 35) durch Schutzgebiete.

- 3 -

9. Schutz von Heilquellen und Heilmooren (§ 37) durch Schutzgebiete.
10. Anordnung und Behandlung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen gemäß § 53.
11. Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen gemäß § 54.
12. Genehmigung von Sanierungsplänen von Wasserverbänden gemäß § 92.
13. Erklärung von Vorhaben für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als bevorzugter Wasserbau gemäß § 100 Abs. 2.

Antwort auf Frage 3:

Die Gespräche sind im wesentlichen abgeschlossen.

Der Bundesminister :

